

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2258

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/6034

Soziale Verantwortung des Landes Brandenburg für die Arbeitnehmer seiner Auftragnehmer in den Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Die Landesregierung teilte 2020 auf Anfrage mit, dass ein Auftragnehmer für alle Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Kurzarbeit angezeigt hat bzw. Kurzarbeitergeld beantragt hat. Andererseits teilte sie mit, dass es in der Erstaufnahmeeinrichtung coronabedingt keine Minderung von Aufträgen, sondern in beschränktem Umfang Auftragsmehrungen aufgrund des gestiegenen Steuerungsaufwandes und einzelner Sonderaufgaben gab, z. B. wegen der Betreuung von Quarantäneverweigerern, die in Amtshilfe für die Landkreise und kreisfreien Städte zeitweise in Schönefeld und später in Eisenhüttenstadt untergebracht waren.¹

Frage 1: Wurden in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis dato tatsächlich Arbeitnehmer von Auftragnehmern des Landes oder von deren Nachunternehmern in den EAE-Standorten auf Kurzarbeit gesetzt?

zu Frage 1: Der Landesregierung ist dies nicht bekannt. Von Seiten der Auftragnehmer liegt der Zentralen Ausländerbehörde keine Information zum Sachverhalt vor.

Frage 2: Wurden in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis dato Arbeitnehmer von Auftragnehmern des Landes oder von deren Nachunternehmern in den EAE-Standorten während einer Arbeitsunfähigkeit auf Kurzarbeit gesetzt und wurde ihnen dadurch nur eine reduzierte Entgeltfortzahlung nach der nur auf dem Papier bestehenden Kurzarbeit bezahlt?

Frage 3: Wie ist das möglich?

zu den Fragen 2 und 3: Hierzu kann keine Angabe gemacht werden. Derartige Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 4: Inwieweit gab es seit 2020 KUG-Kontrollen zuständiger Agenturen für Arbeit bei in der EAE tätigen Auftragnehmern und mit welchem Ergebnis?

¹ Vgl. „Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg und deren Außenstellen/Dienstleistungsverträge, Arbeitsbedingungen und Entlohnung“, in: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_2100/2146.pdf (12.10.2020), Frage 7 u. Anlage zu Fragen 1–4, abgerufen am 03.08.2022.

zu Frage 4: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können nach Auskunft der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit keine den Einzelfall betreffenden Aussagen getätigt werden. Dies betrifft auch Fälle, in denen eine Person oder ein Betrieb zwar nicht explizit genannt, jedoch ohne Weiteres identifizierbar sind.

Losgelöst vom Einzelfall prüfen die Agenturen für Arbeit bei jeder eingehenden Anzeige von Kurzarbeit, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen der §§ 95 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) vorliegen. Unter anderem ist dabei vom Arbeitgeber glaubhaft zu machen, dass ein erheblicher Arbeits- und Entgeltausfall vorliegt, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, vorübergehend und unvermeidbar ist. Hierzu werden regelmäßig betriebswirtschaftliche Unterlagen des Betriebes eingesehen und ggf. die Arbeitgeber befragt. Um eine qualitativ hochwertige Entscheidung zu gewährleisten, wird die Entscheidung über die Anzeige von Kurzarbeitergeld im Vier-Augenprinzip gefällt. Daneben werden im Rahmen der Fachaufsicht diverse Einzelfälle einer nachträglichen Überprüfung unterzogen.

Frage 5: Nimmt die Landesregierung inzwischen eine - bei anderen öffentlichen Auftraggebern verbreitete - Pflicht zur Gewährung von Einsicht in Lohnunterlagen der Auftragnehmer und von deren Nachunternehmern in die Dienstleistungsverträge auf? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 5: Das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVergG) ist bei Aufträgen ab 5 000 Euro netto anzuwenden. Gemäß § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes darf ein Auftrag nur an Bieter vergeben werden, die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt je Zeitstunde (zurzeit 13,00 Euro brutto) zu zahlen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie hat für die Vergabestellen entsprechende Formulare bereitgestellt. Darin enthalten ist, dass eine Einsicht in Lohnunterlagen der Auftragnehmer und von deren Nachunternehmen stichprobenartig erfolgen kann.

Die Landesregierung beachtet das Vergabegesetz bei der Vergabe von Aufträgen.